



<u>Lehrgang / Seminar:</u>	WF-Ausbildung Lernfeld 7
<u>Ausbildungseinheit:</u>	Verkehrsabsicherung
<u>Ausgabe:</u>	31.05.2016
<u>Zuständig:</u>	Herr Wilhelmi Herr Heerdt
<u>Literaturhinweis:</u>	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz DGUV Vorschrift 49 „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehr“ FwDV 1 „Grundtätigkeiten -Lösch und Hilfeleistungseinsatz -“ FwDV 3, „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ Lernunterlagen der Hessischen Landesfeuerwehrschule

Inhalt

1	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.1	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)	3
1.2	Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (UVV)	3
1.3	Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)	3
1.3.1	FwDV 1 „Grundtätigkeiten - Lösch- und Hilfeleistungseinsatz –“	3
1.3.2	FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“	7
2	Einsatzgrundsätze bei der Verkehrsabsicherung	7
3	Sicherungskonzepte an unterschiedlichen Einsatzstellen.....	8
	Quellenverzeichnis	9

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)

§ 42 Befugnisse der technischen Einsatzleitung

(2) Die technische Einsatzleitung ist befugt, ... **Sicherungsmaßnahmen** zu treffen, um an der Einsatzstelle **ungehindert tätig** sein zu können, ...

Sicherungsmaßnahmen sind Maßnahmen um einen ungestörten und möglichst gefahrlosen Ablauf eines Feuerwehreinsatzes zu gewährleisten. Dabei ist es unerheblich in welchen Bereichen der Einsatz durchgeführt wird.

Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Sichern in Bereichen mit Straßenverkehr, im weiteren als Verkehrsabsicherung bezeichnet, mit können Absperrmaßnahmen, Verkehrsumleitungen und das Zurückdrängen von Zuschauern umfassen.

Anordnung von Sicherungsmaßnahmen darf bei Feuerwehreinsätzen nur die Gesamteinsatzleitung oder die technische Einsatzleitung (TEL) bzw. der technische Einsatzleiter (vgl. §§ 21 und 42 HBKG) und nur solange, bis die zuständigen Polizeidienststellen oder andere zuständige Stellen entsprechende Maßnahmen getroffen haben.

Somit ist die Verkehrsabsicherung eine Weisungsaufgabe des Einsatzleiters bzw. Einheitsführer an die Einsatzkräfte. Bei der Umsetzung der Absicherung sind im Wesentlichen die Vorgaben in den Feuerwehrdienstvorschriften FwDV 1 und FwDV 3 zu berücksichtigen.

1.2 Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (UVV)

§ 17 (3) Feuerwehrangehörige, die am Einsatzort durch den Straßenverkehr gefährdet sind, müssen hiergegen durch **Warn- oder Absperrmaßnahmen** geschützt werden.

Geeignete Warnmaßnahmen hierzu sind z. B. das Tragen von Feuerweherschutzkleidung oder Warnwesten mit ausreichender Warnwirkung (mindestens Klasse 2 DIN EN 471), Kennzeichnung der Einsatzstelle durch Schilder und Signalgeräte. Bei Gefährdung durch den Straßenverkehr sind gemäß der UVV zur Sicherung der Feuerwehrangehörigen vorrangig Absperrmaßnahmen durchzuführen. Wie diese Absperrmaßnahmen ausgeführt sein müssen ist in der Vorschrift nicht definiert und liegt somit im Ermessen des Einsatzleiters bzw. des Einheitsführers.

1.3 Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)

1.3.1 FwDV 1 „Grundtätigkeiten - Lösch- und Hilfeleistungseinsatz –,“

Gemäß FwDV 1 tragen alle Feuerwehrangehörige, die der Gefahr durch fließenden Verkehr ausgesetzt sind, geeignete Warnkleidung. Dies kann entweder eine Warnweste nach DIN EN 471 sein oder die Brandschutzkleidung (HuPF-Kleidung nach DIN EN 469) (siehe Abb. 1 und Abb. 2).

Müssen beim Feuerwehreinsatz Straßen mit Schlauchleitungen überquert werden, sind mindestens zwei, besser drei Schlauchbrücken so auszulegen, dass Fahrzeuge auch mit verschiedener Spurweite die Leitung überfahren können. Dabei ist auf eine Verkehrssicherung ist besonders zu achten. (siehe Abb. 3 und 4)



Abb. 1: Warnweste



Abb. 2: Brandschutzkleidung



Abb. 3: Einsatz von Schlauchbrücken



Abb. 4: Verkehrssicherung der Schlauchbrücken

Zur Verkehrsabsicherung werden:

- Warnflagge
- Anhaltstab (Winkerkelle)
- Warnschild (Faltsignal)
- Verkehrsleitkegel
- Verkehrswarngerät (Blitzleuchte)
- Kfz-Warnleuchte und - Kfz-Warndreieck
- Warnweste
- Absperrband



Abb. 5: Einsatzmittel zu Verkehrsabsicherung

in entsprechender Anzahl auf den Feuerwehrfahrzeugen mitgeführt.

Verkehrsabsicherung

Sicherungsabstände auf Straßen:

Bei der Absicherung auf Straßen oder anderen öffentlichen Verkehrswegen sind grundsätzlich folgende Sicherungsabstände bei Einsatzstellen der Feuerwehr einzuhalten:

- Innerorts mindestens 100 m vor und hinter einer Einsatzstelle.,
- Außerorts mindestens 200 m davor oder dahinter.

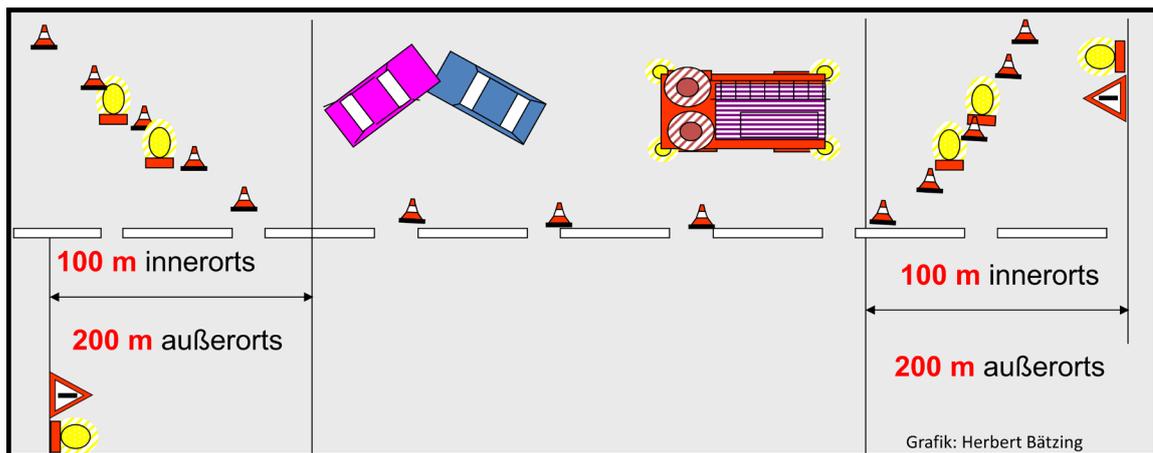


Abb. 6: Sicherungsabstände auf einer geraden Straße

Bei unübersichtlicher Straßenführung bei Kurven, Kuppen sind die Warngeräte weit genug, unter Umständen auch mehr als die geforderten Abstände, vor den Kurven oder Kuppen aufzustellen.

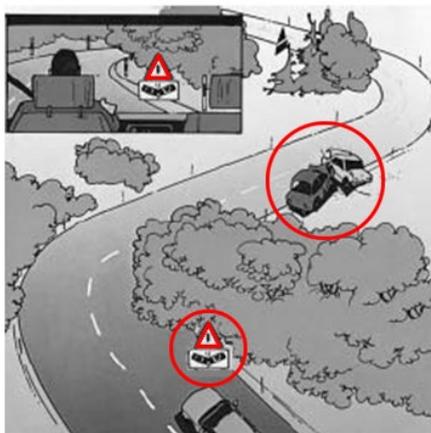


Abb. 7 und
Verkehrsabsicherung vor Kurven und Kuppen

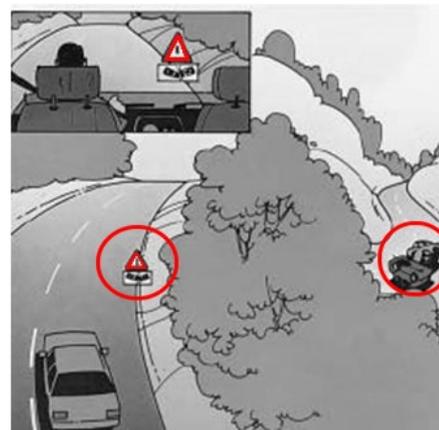


Abb. 8:

Auf Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundes-Kraftfahrstraßen müssen die Abstände auf Grund der hohen Fahrgeschwindigkeiten deutlich erhöht werden. So sind gemäß der FwDV 1 auf derartigen Straßen erstmalig in einem Abstand von 800 m und dann folgend in 600 m und 400 m vor einer Einsatzstelle Warngeräte zu platzieren. Die eigentliche Einsatzstellenabsicherung beginnt dann bei 200 m vor der Ereignisstelle.

Weiter müssen wegen der hohen Fahrgeschwindigkeiten „größere“ Warngeräte eingesetzt werden. Feuerwehren, die auf Autobahn-Einsatzstellen tätig werden müssen, sind hierfür besonders aufgestellt und ausgestattet.

Verkehrsabsicherung

1.3.2 FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Der Maschinist sichert sofort die Einsatzstelle mit Warnblinkanlage, Fahrlicht und blauem Blinklicht ab.

Bei Bedarf kann er auf Weisung des Einheitsführers bis zur endgültigen Einsatzstellenabsicherung zusätzlich Verkehrswarngeräte aufstellen

Weiter gelten gemäß FwDV 3 beim Hilfeleistungseinsatz unter anderem folgende Einsatzgrundsätze:

- Die Eigensicherung ist zu beachten!
- An Einsatzstellen muss insbesondere vor folgenden Gefahren gesichert werden:
 - ...
 - fließendem Verkehr
 - ...
- Zur Ordnung des Einsatzraumes (Einsatzbereich) werden bei Hilfeleistungseinsätzen ein Absperr- und ein Arbeitsbereich festgelegt. In diesen Bereichen werden eine Ablageflächen für Einsatzmittel und eine Fläche zur Ablage für aus dem Arbeitsbereich entfernte Gegenstände

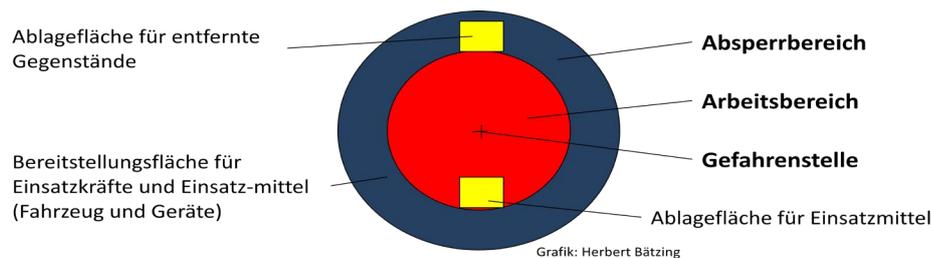


Abb. 9

2 Einsatzgrundsätze bei der Verkehrsabsicherung

Bei der Verkehrsabsicherung gelten folgende Einsatzgrundsätze:

- Absitzen vom Einsatzfahrzeug an der Einsatzstelle, nur auf der der Fahrbahn abgewendeten Fahrzeugseite und Antreten vor dem Einsatzfahrzeug.
- Sicherungs- und Absperrmaßnahmen sind nur mit äußerster Vorsicht unter Beachtung des fließenden Verkehrs durchzuführen.
- In Einsatzfahrzeugen, die als Sicherungsfahrzeuge eingesetzt werden, sollen sich keine Personen aufhalten.
- An Einsatzstellen mit Gefährdung durch den fließenden Verkehr muss Warnkleidung getragen werden.
- Alle Einsatzfahrzeuge werden mit eingeschaltetem Blaulicht, Warnblinkanlage, Standlicht/Abblendlicht und ggf. vorhandene Verkehrswarnanlagen abgestellt.
- Beim Auf- und Abbauen von Warnzeichen sollte bei vorhandener Leitplanke hinter dieser entlanggelaufen werden.
- Der Abstand der einzelnen Warngeräte soll gleichmäßig sein.

